

- 41 c) Beschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit, durch die aber offensichtlich im marxistisch-leninistischen Verständnis die Würde des Menschen nicht tangiert werden kann, sind auf der Grundlage der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger¹⁶ möglich (s. Rz. 8-10 zu Art. 90). Bemerkenswert ist, daß die Grundlage des Eingriffs (Erfassung kriminell gefährdeter Bürger, Erteilung von Auflagen an diese wie das Verbot, mit bestimmten Personen umzugehen, festgelegten Meldepflichten nachzukommen, den Nachweis zu liefern, Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen beglichen, Aufwendungen für die Familie gesichert zu haben oder Unterhalts- und anderen Verpflichtungen nachgekommen zu sein, sich ärztlichen Untersuchungen oder Heilbehandlungen zu unterziehen) nicht in einem formellen Gesetz, sondern in einer Verordnung des Ministerrates besteht. Auch kann bezweifelt werden, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt ist.
- 42 8. Ein Alkoholtest durch den Betriebsleiter, der einen Beschäftigten wegen des Verdachts, dieser verrichte seine Arbeit unter Einfluß von Alkohol, zum Blasen in ein Teströhrchen veranlaßt, verstößt nach einer Stimme in der Literatur (Hans Neumann, Darf der Leiter vom Werktätigen einen Alkoholtest fordern?) nicht gegen Art. 30. Ein Alkoholtest durch Blutentnahme, auch wenn sie durch eine Betriebsschwester vorgenommen wird, darf dagegen nur auf Veranlassung der Deutschen Volkspolizei vorgenommen werden.

IV. Die Garantie der Freiheit und der Unantastbarkeit der Persönlichkeit

- 43 Als spezielle Garantie des Schutzes der Freiheit und der Unantastbarkeit der Persönlichkeit gibt Art. 30 Abs. 3 jedem Bürger den Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe (Eberhard Poppe, Die Rolle der Arbeiterklasse . . ., S. 15). Diese Garantie ist aber nur insofern speziell, als sie in Beziehung zu den durch Art. 30 Abs. 1 verbrieften Rechten gesetzt ist. Ihrem Inhalt nach geht sie nicht weiter, als Art. 19 Abs. 2 reicht. Denn bereits dort werden Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit als Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger erklärt. Was dort als Gebot für alle Organe des Staates und der Gesellschaft festgelegt wird, erscheint hier als Anspruch des Bürgers. Ein Anspruch gegen Mitbürger wird dagegen nicht begründet. Es handelt sich dabei also um die Konstituierung eines subjektiven (öffentlichen) Rechts im Sinne der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption (s. Rz. 26-31 zu Art. 19). Es kann dazu auf das dort, insbesondere in Rz. 27, Ausgeführte verwiesen werden.

16 Vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 130).